



**UNIVERSITÄT  
BAYREUTH**

Amtliche Bekanntmachung  
Jahrgang 2008 / Nr. 011  
Tag der Veröffentlichung: 1. März 2008

**Prüfungsordnung für das  
Kombinationsfach Ethnologie  
in Bachelorstudiengängen  
an der Universität Bayreuth**

**Vom 15. Februar 2008**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:\*

---

\* Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Anwendungsbereich und Einschränkung der Fächerverbindung
  - § 2 Module des Kombinationsfaches
  - § 3 Zeitpunkt der Kombinationsfachprüfung
  - § 4 Prüfungsausschuss
  - § 5 Prüfer und Beisitzer
  - § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
  - § 7 Organisation der Prüfung, Leistungspunktsystem
  - § 8 Prüfungsleistungen, Leistungsnachweise, Leistungspunkte
  - § 9 Durchführung der schriftlichen und mündlichen Prüfungen
  - § 10 Prüfungsnoten
  - § 11 Bestehen der Prüfung
  - § 12 Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen
  - § 13 Einsicht in die Prüfungsakten
  - § 14 Mängel im Prüfungsverfahren
  - § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
  - § 16 Ungültigkeit der Prüfung
  - § 17 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
  - § 18 Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter
  - § 19 Zuordnung der Leistungspunkte zu den Lehrveranstaltungen und Prüfungen
  - § 20 In-Kraft-Treten
- Anhang: Module und Leistungspunkte

## § 1

### **Anwendungsbereich und Einschränkung der Fächerverbindung**

<sup>1</sup>Die Studierenden, die mit dem Kombinationsfach Ethnologie in einem Bachelorstudiengang an der Universität Bayreuth eingeschrieben sind, legen die Prüfungen im Kombinationsfach Ethnologie nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung ab. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 können Studierende mit dem Kombinationsfach Ethnologie nicht in den Bachelorstudiengang Ethnologie eingeschrieben werden.

## § 2

### **Module des Kombinationsfaches**

Das Studium des Kombinationsfaches Ethnologie besteht aus den folgenden Modulen:

- A Einführungsmodule
- B Grundlagenmodule
- C Aufbaumodule
- D Vertiefungsmodule
- F Methodenlehre.

## § 3

### **Zeitpunkt der Kombinationsfachprüfung**

Die Prüfungen werden studienbegleitend in der zugehörigen Lehrveranstaltung oder im Anschluss daran abgelegt.

## § 4

### **Prüfungsausschuss**

<sup>1</sup>Für die organisatorische Durchführung der Prüfungen im Kombinationsfach Ethnologie ist der Prüfungsausschuss zuständig. <sup>2</sup>Prüfungsausschuss im Sinne dieser Prüfungsordnung ist der Prüfungsausschuss des jeweiligen Bachelorstudiengangs (Kernfach). <sup>3</sup>Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden.

## § 5

### Prüfer und Beisitzer

- (1) Zum Prüfer für die Prüfungsleistungen nach § 8 können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden.
- (2) Als Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das in dem Fachgebiet der Prüfung einen wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.

## § 6

### Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten in einem Studiengang mit dem Fach Ethnologie an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können bis zu einer Höhe von 35 Leistungspunkten (LP) angerechnet werden.
- (2) <sup>1</sup>Studienzeiten in anderen Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können bis zu einer Höhe von 35 LP angerechnet werden, es sei denn, dass sie nicht gleichwertig sind. <sup>2</sup>Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Kombinationsfaches Ethnologie an der Universität Bayreuth im Wesentlichen entsprechen. <sup>3</sup>Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (3) <sup>1</sup>Einschlägige Studiensemester an wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb Deutschlands und die dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag in der Regel bis zu einer Höhe von 35 LP anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. <sup>2</sup>Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und -leistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im

Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. <sup>3</sup>Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.

- (4) <sup>1</sup>Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Bei unvergleichbaren Notensystemen wird vom Prüfungsausschuss eine äquivalente Note festgelegt. <sup>3</sup>Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) <sup>1</sup>Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses in Abstimmung mit den jeweiligen Fachvertretern. <sup>2</sup>Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.

## § 7

### Organisation der Prüfung, Leistungspunktsystem

- (1) Eine Anmeldung zu den einzelnen Prüfungen ist jeweils innerhalb der durch Anschlag an einem geeigneten Ort bekannt gegebenen Frist nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren vorzunehmen.
- (2) <sup>1</sup>Die Termine für die schriftlichen Prüfungsleistungen und einen Prüfungszeitraum für die mündliche Prüfung werden spätestens vier Wochen vor den entsprechenden Terminen durch Aushang bekanntgegeben. <sup>2</sup>Das Ergebnis der Prüfung wird den Kandidaten in der in § 9 Abs. 6 genannten Frist durch einen anonymisierten Aushang (Matrikelnummer und Note) bekanntgegeben.
- (3) <sup>1</sup>Für jeden zur Prüfung zugelassenen Kandidaten wird im Kombinationsfach Ethnologie ein Konto "Leistungspunkte" für die erbrachten Prüfungsleistungen bei den Akten der Prüfungskanzlei eingerichtet. <sup>2</sup>Bestandene Prüfungen werden dem Konto "Leistungspunkte" zugerechnet. <sup>3</sup>Die Punktzahl jeder Prüfung ergibt sich aus dem Anhang. <sup>4</sup>Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann ein Kandidat jederzeit Einblick in den Stand seines Kontos nehmen.

- (4) <sup>1</sup>Meldet sich ein Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zu den Prüfungsleistungen an, dass er alle Prüfungsbestandteile zu den regulären Prüfungsterminen bis zum Ende der im Kernfach festgelegten Höchststudiendauer ablegen kann, oder legt er eine Prüfung nicht ab, zu der er sich gemeldet hat, so gelten die nicht fristgerecht abgelegten Prüfungen als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat die Gründe für die nicht rechtzeitige Anmeldung bzw. für das Versäumnis nicht zu vertreten. <sup>2</sup>Geringfügige Überschreitungen der genannten Frist, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig.
- (5) <sup>1</sup>Ist der Kandidat durch triftige Gründe an der ordnungsgemäßen Absolvierung von Prüfungen verhindert, so kann ihm auf Antrag vom Fachprüfungsbeauftragten eine Nachfrist gewährt werden. <sup>2</sup>Der Antrag muss unverzüglich nach Eintreten dieser Gründe gestellt werden.

## § 8

### **Prüfungsleistungen, Leistungsnachweise, Leistungspunkte**

<sup>1</sup>Im Kombinationsfach Ethnologie sind Prüfungsleistungen und Leistungsnachweise im Gesamtumfang von 49 LP zu erbringen. <sup>2</sup>Davon sind für die Fachnote relevante Prüfungsleistungen gemäß Anhang im Umfang von insgesamt 14 LP zu erbringen. <sup>3</sup>Die Teilnahme an den Veranstaltungen wird durch unbenotete oder benotete Leistungsnachweise attestiert.

## § 9

### **Durchführung der schriftlichen und mündlichen Prüfungen**

- (1) <sup>1</sup>Die studienbegleitenden Teilprüfungen beziehen sich, soweit nichts anderes festgelegt ist, jeweils auf die Inhalte der zugehörigen Lehrveranstaltung. <sup>2</sup>Die genauen Anforderungen für das Bestehen einer Teilprüfung werden vom jeweiligen Lehrenden festgelegt und bekannt gegeben. <sup>3</sup>Der Prüfer bestimmt die in der jeweiligen Teilprüfung zugelassenen Hilfsmittel.
- (2) <sup>1</sup>Erscheint ein Studierender verspätet zu einer Prüfung, so kann er die versäumte Zeit nicht nachholen. <sup>2</sup>Das Verlassen des Prüfungssaales ist nur mit Erlaubnis des

Aufsichtsführenden zulässig. <sup>3</sup>Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.

- (3) <sup>1</sup>Eine mündliche Prüfung wird von zwei Prüfern oder von einem Prüfer unter Heranziehung eines Beisitzers in deutscher Sprache durchgeführt. <sup>2</sup>Die Prüfungsdauer für eine mündliche Teilprüfung beträgt ca. 30 Minuten. <sup>3</sup>Auf Wunsch des Kandidaten und nach Zustimmung des jeweiligen Prüfers kann die mündliche Prüfung auch in einer Fremdsprache durchgeführt werden. <sup>4</sup>Ein Prüfer oder der Beisitzer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer oder des Prüfers und des Beisitzers, des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. <sup>5</sup>Das Protokoll ist von den Prüfern oder vom Prüfer und dem Beisitzer zu unterschreiben. <sup>6</sup>Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden von den Prüfern oder vom Prüfer gemäß § 10 festgesetzt.
- (4) <sup>1</sup>Bei einer mündlichen Prüfung kann der Prüfer vorzugsweise die Studierenden, die sich innerhalb der nächsten zwei Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zulassen. <sup>2</sup>Auf Antrag des Kandidaten werden Zuhörer ausgeschlossen.
- (5) Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einer mündlichen Prüfung erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
- (6) <sup>1</sup>Die für die Fachnote relevanten Klausuren mit einer Bearbeitungsdauer von mindestens einer und höchstens vier Stunden sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. <sup>2</sup>Die Noten für die schriftlichen Prüfungsleistungen werden gemäß § 10 festgesetzt. <sup>3</sup>Die Beurteilung durch den zweiten Prüfer entfällt, wenn ein solcher nicht zur Verfügung steht oder wenn durch die Bestellung eines zweiten Prüfers der Prüfungsablauf unzumutbar verlängert würde. <sup>4</sup>Wird die schriftliche Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu beurteilen. <sup>5</sup>Bei unterschiedlicher Beurteilung von zwei oder mehreren Prüfern ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen. <sup>6</sup>Die Beurteilung soll spätestens acht Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Prüfungsleistung vorliegen. <sup>7</sup>In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss einen weiteren Prüfer heranziehen.

- (7) <sup>1</sup>Schriftliche Hausarbeiten werden im Anschluss an die zugrundeliegende Lehrveranstaltung verfasst. <sup>2</sup>Die Auswahl des Pro- oder Hauptseminars obliegt dem Kandidaten. <sup>3</sup>Das Thema wird vom zuständigen Prüfer gestellt. <sup>4</sup>Die Bearbeitungsfrist für die Hausarbeit beträgt drei Wochen. <sup>5</sup>Die Bearbeitungsfrist beginnt in der vorlesungsfreien Zeit mit Ausgabe des Themas an den Studierenden. <sup>6</sup>Das Thema der Hausarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. <sup>7</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Kandidaten der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Betreuers diese Frist jeweils um höchstens eine Woche verlängern. <sup>8</sup>Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. <sup>9</sup>Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet. <sup>10</sup>Der Prüfer setzt die Note gemäß § 9 fest. <sup>11</sup>Das korrigierte Exemplar der jeweiligen Hausarbeit verbleibt bei den Prüfungsakten.
- (8) <sup>1</sup>Sofern vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt wird, ist der zuständige Dozent zugleich einer der Prüfer. <sup>2</sup>Gehört der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 5, so benennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu Beginn des jeweiligen Semesters einen Prüfer.
- (9) <sup>1</sup>Der Kandidat hat sich den studienbegleitenden Prüfungen in der Regel in dem Semester zu unterziehen, in dem er die zugehörige Lehrveranstaltung besucht hat. <sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag.
- (10) <sup>1</sup>Die Bewertung der einzelnen Teilprüfungen wird durch Aushang bekannt gegeben. <sup>2</sup>Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nur für den Fall des Nichtbestehens. <sup>3</sup>Die Prüfungsunterlagen (Klausuren, Hauptseminararbeit oder Protokolle zu mündlichen Prüfungen) sind zu archivieren. <sup>4</sup>Entsprechende organisatorische Regelungen werden vom Prüfungsausschuss festgelegt.
- (11) <sup>1</sup>Die Studierenden sind verpflichtet, sich anhand der amtlichen Bekanntmachungen über ihre erzielten Leistungen zu informieren. <sup>2</sup>Im Falle des Nichtbestehens oder der Versäumnis einer Teilprüfung hat der Studierende sich so rechtzeitig zu einer Wiederholung anzumelden, dass die festgelegten Fristen gewahrt werden. <sup>3</sup>Eine



Anmeldung zu einer Wiederholungsprüfung erfolgt wie eine Anmeldung zu einem ersten Prüfungsversuch.

- (12) <sup>1</sup>Überschreitet ein Studierender eine Prüfungsfrist gemäß § 7 Abs. 1 und Abs. 2, weil er nicht alle Prüfungstermine seit seiner erstmaligen Teilnahmepflicht an einer Prüfung wahrgenommen hat, kann ihm eine Nachfrist zur Wahrnehmung weiterer Prüfungstermine in diesen Fällen nur gewährt werden, wenn für jeden dieser nicht genutzten Termine Gründe vorliegen, die er nicht zu vertreten hat. <sup>2</sup>Diese Gründe müssen schriftlich unter Beifügung von Beweismitteln (ärztliche Atteste u.ä.) bei der Prüfungskanzlei geltend gemacht werden. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss legt die formalen Anforderungen an die Beweismittel und deren Vorlage fest.
- (13) Anträge auf Fristverlängerung wegen Überschreitens einer Prüfungsfrist müssen unverzüglich gestellt werden.
- (14) In Einzelfällen sind geringfügige Überschreitungen der festgesetzten Fristen zur Abwicklung von Prüfungen zulässig.

## § 10

### Prüfungsnoten

- (1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

"sehr gut":	eine hervorragende Leistung = 1,0 oder 1,3
"gut"	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt = 1,7 oder 2,0 oder 2,3
"befriedigend"	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht) = 2,7 oder 3,0 oder 3,3
"ausreichend"	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt = 3,7 oder 4,0

"nicht ausreichend"	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt = 5,0
---------------------	---

(2) <sup>1</sup>Die Fachnote in der Kombinationsfachprüfung ergibt sich als das mit den Leistungspunkten zur jeweiligen Prüfung gewichtete Mittel der Einzelnoten der Prüfungsleistungen. <sup>2</sup>Bei der Bildung der Fachnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 :	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5:	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5:	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0:	ausreichend

## § 11

### Bestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfung im Kombinationsfach Ethnologie ist nur bestanden, wenn die Note jeder Prüfungsleistung mindestens "ausreichend" lautet und alle 49 Leistungspunkte nach § 8 erreicht sind.
- (2) Hat ein Kandidat bis zum Ende des siebenten Semesters die im Abs. 1 genannten Leistungspunkte nicht erreicht, gilt die Prüfung als erstmals nicht bestanden.

## § 12

### Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen

<sup>1</sup>Jede erstmals nicht bestandene Prüfung (mit Ausnahme von Satz 2) kann zwei Mal wiederholt werden. <sup>2</sup>Jede erstmals nicht bestandene und für die Fachnote relevante Prüfung kann ein Mal wiederholt werden. <sup>3</sup>Die Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten,

spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. <sup>4</sup>Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. <sup>5</sup>Bei Versäumnis der Frist gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht dem Studierenden vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. <sup>6</sup>Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

### **§ 13**

#### **Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Nach Abschluss jeder Teilprüfung wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) <sup>1</sup>Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Bewertung jeder Teilprüfung beim Fachprüfungsbeauftragten zu stellen. <sup>2</sup>Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz gilt entsprechend. <sup>3</sup>Der Fachprüfungsbeauftragte bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### **§ 14**

#### **Mängel im Prüfungsverfahren**

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich beim Fachprüfungsbeauftragten oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

## § 15

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) <sup>1</sup>Kandidaten, die sich zu einer Teilprüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu dem per Aushang bekannt gegebenen Termin durch schriftliche Erklärung zurücktreten. <sup>2</sup>Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin, zu dem er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung zurücktritt. <sup>3</sup>Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) <sup>1</sup>Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskanzlei unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. <sup>3</sup>Die Entscheidung über Versäumnis oder Rücktritt trifft der Prüfungsausschuss. <sup>4</sup>Werden die Gründe anerkannt, so setzt der Fachprüfungsbeauftragte nach den einschlägigen Bestimmungen der Prüfungsordnung einen neuen Prüfungstermin fest.
- (3) Bei anerkanntem Versäumnis oder anerkanntem Rücktritt sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) <sup>1</sup>Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. <sup>2</sup>Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder von den aufsichtsführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

## § 16

### **Ungültigkeit der Prüfung**

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die

betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

- (2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) <sup>1</sup>Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. <sup>2</sup>Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## § 17

### **Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen**

- (1) <sup>1</sup>Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtenengesetz, §§ 12 bis 15 der Urlaubsverordnung zu gewährleisten. <sup>2</sup>Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) <sup>1</sup>Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus wichtigem Grund nicht und/oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. <sup>2</sup>Wichtige Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. <sup>3</sup>Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. <sup>4</sup>Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen. Beurlaubungen nach Art. 48 Abs. 2 bis 4 BayHSchG sind, sofern sie aus den gleichen Gründen erfolgt sind, entsprechend zu berücksichtigen.

## **§ 18**

### **Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter**

<sup>1</sup>Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt, bzw. eine Arbeitsverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. <sup>3</sup>Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. <sup>4</sup>Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. <sup>5</sup>Er kann auch später eingereicht werden, gilt aber nicht rückwirkend.

## **§ 19**

### **Zuordnung von Leistungspunkten zu den Lehrveranstaltungen und Prüfungen**

Die Leistungspunkte werden den Lehrveranstaltungen und den Prüfungen gemäß Anhang zugeordnet.

## **§ 20**

### **In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für alle Studierenden, die im Wintersemester 2008/2009 ihr Studium aufnehmen.

## Anhang: Module und Leistungspunkte (LP)

In der nachfolgenden Übersicht sind die zu besuchenden Lehrveranstaltungen sowie die Verteilung der Leistungspunkte aufgeführt:

Modul	Titel	Form	SWS	LP
<b>A</b>	<b>Einführungsmodul</b>		<b>8</b>	<b>12</b>
	<i>A1 Einführung in die Ethnologie</i>	Vorlesung <i>Klausur (nicht gesamtnotenrelevant)</i>	2	2 (Akt. Teiln.) 2 (Klausur)
		Tutorium	2	1 (Teiln.)
		Seminar <i>Textlektüre</i>	2	3 (Akt. Teiln.)
			(6)	(8)
	<i>A2 „Große Köpfe der Ethnologie“</i>	Proseminar <i>Präsentation</i>	2	3 (Akt. Teiln.) 1 (Präs.)
			(2)	(4)
<b>B</b>	<b>Grundlagenmodul (Ethnologische Grundlagenkurse)</b>		<b>6</b>	<b>15</b>
	<i>B1 Religionsethnologie</i>	Seminar	3 x 2	3x3 (Akt. Teiln.)
	<i>B2 Wirtschaftsethnologie</i>	<i>Besuch von drei Veranstaltungen;</i>		
	<i>B3 Politik- und Rechtsethnologie</i>	<i>jeweils Hausarbeit oder Klausur</i>		3x2 (Hausarb. oder Klausur)
	<i>B4 Verwandtschafts- und Sozial- ethnologie</i>			
	<i>B5 Kunstethnologie/populäre Kultur</i>		(6)	(15)
<b>C</b>	<b>Aufbaumodul</b>		<b>4</b>	<b>10</b>
	<i>Ethnologische Lehrveranstaltungen mit thematischem, regionalem oder vergleichendem Bezug</i>	Seminar <i>Besuch von zwei Veranstaltungen; jeweils mit Hausarbeit oder Klausur</i>	2 x 2	2 x 3 (akt. Teiln.)
	(Angebot der Facheinheit und des Iwalewa-Haus)		(4)	2 x 2 (Hausarb.) (10)

<b>D</b>	<b>Vertiefungsmodul</b>		<b>4</b>	<b>2</b>
	<i>D2 Ethnologisches Kolloquium</i>	Seminar	2 x 2 (4)	2 x 1 (Teiln.) (2)
<b>F</b>	<b>Methodenlehre</b>		<b>4</b>	<b>10</b>
	<i>F2 Ethnologische Feldforschung</i> <i>(zweisemestrig: Theorie und Praxis)</i>	Seminar <i>Klausur oder Hausarbeit</i> <i>(gesamtnotenrelevant)</i>	(2) (2)	3 (Akt. Teiln.) 2 (Hausarb.)
		Seminar <i>Forschungsbericht</i> <i>(gesamtnotenrelevant)</i>	(2) (2)	1 (Teiln.) 2 (Forschung) 2 (Präsentation und Bericht) (10)

<b>Modul</b>	<b>SWS</b>	<b>Aktive Teilnahme (LP)</b>	<b>Nicht gesamtnotenrelevante Leistungen (LP)</b>	<b>Gesamtnoten - relevante Leistungen (LP)</b>	<b>Summe (LP)</b>
<i>Modul A</i>	<b>8</b>	<b>9</b>	<b>3</b>	–	<b>12</b>
<i>Modul B</i>	<b>6</b>	<b>9</b>	–	<b>6</b>	<b>15</b>
<i>Modul C</i>	<b>4</b>	<b>6</b>	–	<b>4</b>	<b>10</b>
<i>Modul D</i>	<b>4</b>	<b>2</b>	–	–	<b>2</b>
<i>Modul F</i>	<b>4</b>	<b>6</b>	–	<b>4</b>	<b>10</b>
<b>Summe</b>	<b>26</b>	<b>32</b>	<b>3</b>	<b>14</b>	<b>49</b>



Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 19. Dezember 2007 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 14. Februar 2008, Az.: A 3379/15 - I/1.

Bayreuth, 15. Februar 2008

UNIVERSITÄT BAYREUTH  
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Dr. h.c. H. Ruppert

Diese Satzung wurde am 15. Februar 2008 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 15. Februar 2008 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 15. Februar 2008.